

# Die Juristische Reformfakultät in Hannover

*Wolfgang Kilian*

Im Jahre 1973 wurde durch Gesetz<sup>1</sup> an der damaligen Technischen Hochschule in Hannover eine Fakultät für Rechtswissenschaft gegründet. Sie war eine von acht westdeutschen Juristischen Fakultäten, die einen Reformversuch der juristischen Ausbildung unternahm.<sup>2</sup> Die Möglichkeit dazu eröffnete die Einführung des § 5b Abs. 1 im Deutschen Richtergesetz von 1972, wonach Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammengefasst und die Erste Staatsprüfung durch eine Zwischenprüfung und ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden konnten.<sup>3</sup>

Der Änderung im Richtergesetz war eine mehrjährige heftige Diskussion über den Reformbedarf in der juristischen Ausbildung vorausgegangen, die von der allgemeinen gesellschaftlichen und studentischen Aufbruchsstimmung Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts und ihren politisch-soziologischen Analysen getragen war und zu Beschlüssen auf dem 48. Deutschen Juristentag 1970 in Mainz führte.<sup>4</sup>

Inhaltlich unterschieden sich die Programme der Reformfakultäten allerdings erheblich. Während den Fakultäten Bremen, Hamburg II und Hannover eine interdisziplinäre, insbesondere soziologisch geprägte Reformvorstellung zu Grunde lag, wollte beispielsweise Bayreuth die Fremdsprachenkompetenz im traditionellen juristischen Studium fördern. Die anderen „Reformfakultäten“ betonten einige der bisherigen Aspekte der juristischen Ausbildung stärker als üblich.

Von der Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung versprach man sich einen aufgeklärten kritischen Juristen, der in der Praxis die gesellschaftlichen Zusammenhänge besser erkennen und ethisch

---

1 Nds. GVBl. 1973 S. 457.

2 Als „Reformfakultäten“ bezeichneten sich die Juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, Bayreuth, Bielefeld, Bremen, Hamburg II, Hannover, Konstanz und Trier.

3 Gesetz vom 19.4.1972, BGBl. I S. 713.

4 48. Deutscher Juristentag in Mainz, 22.-25. September 1970 (<https://deutsche-digitale-bibliothek.de>, Bundesarchiv, BArch B 411/63).

verantwortungsvoll handeln sollte. Der Frankfurter Universitätsprofessor Rudolf Wiethölter, ein Protagonist dieser Reformidee, fasste seine Kritik an der traditionellen Juristenausbildung in der Aussage zusammen, dass die klassische Ausbildung auf einen „habilitationsfähigen Oberlandesgerichtsrat in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ hinzielte, was an den modernen Bedürfnissen weitgehend vorbeiginge. Sein viel gelesenes Buch „Funkkolleg“<sup>5</sup> verbreitete die Aufbruchstimmung für eine kritische Reflexion der Rechtswissenschaft.

Die Konkretisierung der modernen Bedürfnisse war Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen, die sich mit didaktischen, methodischen und inhaltlichen Fragen beschäftigten.<sup>6</sup>

## 1. Das Reformprogramm in Hannover

In Hannover sollten mit der neugegründeten Fakultät für Rechtswissenschaften<sup>7</sup> drei Prinzipien verwirklicht werden: Einbeziehung der Sozialwissenschaften, Verbesserung des Theorie-Praxis-Verhältnisses, Abschaffung der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Das brachte weitreichende organisatorische und inhaltliche Folgen für den Aufbau und die Durchführung des Jurastudiums mit sich, obwohl das Ziel der Reform wenig präzisiert war, „teils aus politischen Rücksichten, teils um breiter Konsensbeschaffung willen“, wie es Hans Albrecht Hesse ausgedrückt hat.<sup>8</sup>

Da von den traditionell ausgebildeten Rechtslehrern kaum sozialwissenschaftliche Kompetenzen erwartet werden konnten, war in Hannover von vornherein eine interdisziplinär zusammengesetzte Fakultät geplant. Nicht nur Juristen sollten hier lehren, sondern auch Soziologen, Politologen, Ökonomen, Kriminologen und Didaktiker. Das gab es in diesem Ausmaß an keiner anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät. Rund ein

---

5 Wiethölter, Rechtswissenschaft, Funk-Kolleg Recht, Frankfurt a.M./Hamburg 1968.

6 Ausführlich dazu: Hoffmann-Riem, Modernisierung der Rechtswissenschaft als fortwährende Aufgabe. Impulse aus der einstufigen Juristenausbildung, in: Mehde/Ramsauer/Seckelmann (Hrsg.), Staat, Verwaltung, Information – Festschrift für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, Berlin 2011, S. 157; Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), Neue Juristenausbildung – Materialien des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung, Neuwied 1970; Wolf, 50 Jahre Loccum, HanLR 2018, 1; Rinken, Der neue Jurist, Darmstadt/Neuwied 1973.

7 Die Pluralform sollte die Interdisziplinarität zum Ausdruck bringen.

8 Hesse, Über den Beitrag der Juristenausbildung zur Kultivierung juristischer Praxis, in: Broda (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag, Darmstadt/Neuwied 1985, S. 565 (566).

Drittel des Lehrkörpers, der nach Abschluss des Aufbaus 32 Professoren sowie Angehörige des Mittelbaus umfasste, bestand schließlich aus Nichtjuristen. Da von den Jurastudenten in Hannover im Abschlussexamen die Beherrschung des traditionellen juristischen Wissens erwartet wurde und die Zweite Juristische Staatsprüfung ohne Anpassungen in der üblichen Form stattfand, waren mit der Reformausbildung viele Probleme gleichzeitig zu bewältigen.

Das Ziel der Verbesserung des Theorie-Praxis-Verhältnisses, das der Vermeidung eines „Praxis-Schocks“ der akademisch ausgebildeten Juristen nach dem Ersten Staatsexamen diente, wurde durch Berufung einer Vielzahl Praktiker (Richter, Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsbeamte) als Lehrbeauftragte verwirklicht. Eine zentrale Lehrveranstaltung führte die Bezeichnung „Theorie der Praxis“.

Die gesamte Ausbildung in Hannover war „einstufig“ ausgelegt („Einstufige Juristenausbildung“), weil das Erste Juristische Staatsexamen entfiel. Stattdessen wurden von den Studierenden rund 30 Leistungsnachweise verlangt, die während des Studiums und in der Praxis erbracht werden mussten. Die Praktika waren in den Semesterferien durchzuführen und fanden bei den üblichen Stellen des traditionellen Referendariats statt, währten aber zeitlich kürzer. Die Teilnehmer am Reformstudiengang mussten aber das Zweite Juristische Staatsexamen vor derselben Prüfungskommission zusammen mit Referendaren aus Göttingen vor dem Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt ablegen,<sup>9</sup> wodurch sich die Ergebnisse der Einstufigen Juristenausbildung in Hannover leicht mit denen des tradierten Ausbildungsmodells in Göttingen vergleichen ließen.

Durch den Ersatz des Referendariats nach Abschluss des Studiums durch Praktika in den Semesterferien sowie durch den Ersatz der Ersten Juristischen Staatsprüfung durch eine Vielzahl ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen ergab sich für die Studenten der Einstufigen Juristenausbildung bis zur Ablegung des Zweiten Juristischen Staatsexamens ein dicht gedrängtes Ausbildungsprogramm fast ohne Urlaubsmöglichkeiten. Das Reformstudium führte aber insgesamt zu einer Verkürzung der juristischen Ausbildungszeit von etwa zwei Jahren im Vergleich zur traditionellen Ausbildung bis zum Zweiten Staatsexamen.

---

<sup>9</sup> Die Juristische Fakultät an der Universität Osnabrück entstand erst im Jahre 1980.

## 2. Aufbau der Fakultät

Der Aufbau einer neuen Reformfakultät forderte von den Verantwortlichen hohe Einsatzbereitschaft. Als „Eckprofessor“ für Zivil- und Wirtschaftsrecht aus der ersten Berufungsrunde konnte ich den Aufbauprozess verfolgen, hatte aber keinen Einfluss auf die frühen Berufungsentscheidungen. Die Fäden liefen dafür im Niedersächsischen Wissenschaftsministerium bei Ministerialdirigent Dr. Düwel zusammen, der auch das sogenannte „Tableau“ für die Stellenplanung der Fakultät entwickelt hatte. Dieses „Tableau“ enthielt die Voraussetzungen für die langjährige Verankerung aller Planstellen der Fakultät in den Staatshaushaltsplänen. Das „Tableau“ wurde in der Aufbauzeit der Fakultät weder vom Land Niedersachsen noch von der Universität jemals in Frage gestellt und bewährte sich entsprechend administrativ hervorragend.

Das Errichtungsgesetz sah in § 2 eine „Errichtungskommission“ für die neue Fakultät vor, der 4 Hochschullehrer, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten der Rechtswissenschaft sowie beratend 2 Referendare und 4 Personen mit der Befähigung zum Richteramt angehörten. Zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sollten von der bisher einzigen niedersächsischen juristischen Fakultät in Göttingen kommen. Unter Leitung des OLG-Präsidenten Rudolf Wassermann nahm diese Errichtungskommission in den ersten beiden Jahren die Stellenausschreibungen vor, führte die Anhörungen der Bewerber durch und erstellte die Berufungsliste.

Die Erstberufenen durften an den Sitzungen der Errichtungskommission beratend mitwirken, hatten aber kein Stimmrecht. Die zum Teil lebhaf-ten Debatten über die Bewerberinnen und Bewerber, die Anhörungen, die wirklichen und verdeckten Argumente für die Entscheidungsfindung sowie die zwischengeschalteten Pausen für vertrauliche Gespräche in Untergruppen der Errichtungskommission waren sehr aufschlussreich. Sie unterschieden sich aber insgesamt wohl kaum von Berufungsverfahren anderer Fakultäten, wie ich es beispielsweise vorher als Assistentensprecher und Mitglied von Berufungskommissionen an der Juristischen Fakultät der Goethe-Universität in Frankfurt a.M. erlebt hatte.

Erst nachdem mehrere Professorenstellen in Hannover besetzt worden waren, ging die Verantwortung für den weiteren Aufbau der Fakultät auf die Erstberufenen über. Ich erinnere mich an viele Planungssitzungen in Raum 11 des Gebäudes Hanomagstraße 8, in dem die Fakultät bis zum Umzug in das sogenannte Conti-Hochhaus untergebracht war, die oft weit

über Mitternacht andauerten. Vor allem die Wochenenden waren fast immer terminlich verbucht, was von den Familien der Beteiligten erhebliche Opferbereitschaft erforderte. In den Kommissionssitzungen wurde um die Stellenverteilung zwischen den Fächern, die konkreten Stellenwidmungen, das Stellenverhältnis von Rechts- und Sozialwissenschaften und um die möglichen Kandidaten und Kandidatinnen hart gerungen. Nach zähen und schwierigen internen Beratungen einigte man sich für die 32 Professorenstellen auf ein Verhältnis von 5:3:2:2 zwischen Zivilrecht, Öffentlichem Recht, Strafrecht und Sozialwissenschaften.

Diesen enormen zeitlichen Verwaltungsaufwand sollte man als eine Investition in die Zukunft betrachten, denn nichts ist für eine Fakultät wichtiger als eine gute Zusammensetzung des Lehrkörpers. Man konnte bei den zahlreichen Berufungsverfahren lernen, dass nicht die Zahl der Veröffentlichungen einen guten Wissenschaftler auszeichnet, sondern die Motivation für den Beruf, die inhaltliche Qualität der Forschungsarbeiten, die Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, das Engagement in der Selbstverwaltung sowie insbesondere ein forderndes und förderndes Verständnis für Studierende. Fehlgriffe bei der Kandidatauswahl sind trotz der komplizierten mehrstufigen Verfahren nicht auszuschließen. Das System der Gutachten und Informationen im Vorfeld von Berufungen ist hochentwickelt, und manchmal sind echte Empfehlungen von sogenanntem „Wegloben“ kaum zu unterscheiden. Jede einzelne Berufung hat jedoch Auswirkungen auf die weitere Entwicklung einer Fakultät.

Die Auswahl der Professoren der Reformfakultät verlief manchmal kontrovers. Besonders hinsichtlich der Auswahl der Sozialwissenschaftler wurde im politischen Raum der Verdacht geäußert, es würden antikapitalistische Systemkritiker berufen. Der akademische Mittelbau, in dem es überproportional viele Stellen für Akademische Räte gab, kämpfte für ihre Anerkennung als „Assistenzprofessoren“ und bildete in Zeiten der Drittelparität in den Hochschulgremien<sup>10</sup> oft Koalitionen mit einer bestimmten Untergruppe von Hochschullehrern.

Es war auch die Zeit des sogenannten „Radikalenerlasses“ der Ministerpräsidenten der Länder (1972-1979), wonach niemand Beamter werden konnte, der vom Verfassungsschutz als „Radikaler“ eingestuft worden war. Dazu reichte unter Umständen die Teilnahme an einer missliebigen Demonstration. Um das festzustellen, musste jeder Bewerber schon im Rah-

---

<sup>10</sup> Diese wurde in Niedersachsen aufgrund des Hochschulurteils des BVerfG von 1973 (BVerfGE 35, 79) mit zeitlicher Verzögerung aufgehoben.

men der Anhörung seine Wohnsitze der letzten fünf Jahre angeben. Je mehr Wohnsitze, desto verdächtiger, und desto länger dauerte die Überprüfung. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde zur gleichen Zeit kein „Kommunist“ in den Staatsdienst aufgenommen. Heute werden dort „DEIJ“-Erklärungen (diversity, equity, inclusion, justice) verlangt.

Die Radikalenüberprüfung führte in Hannover zu grotesken Situationen. So war dem Hochschullehrer Wolf-Dieter Narr die Berufung auf die Professur für Politologie in unserer Reformfakultät vom zuständigen Minister zugesagt worden, wenn Narr seinen bereits erhaltenen Ruf an die Gesamthochschule Kassel ablehnen würde, was er tat. Danach musste Narr aber erfahren, dass das Landeskabinett in Hannover die offizielle Ruferteilung an ihn mehrheitlich ablehnte und er deshalb in Konstanz bleiben musste. Er klagte gegen die Einstufung als „Radikaler“ und bekam mehrere Jahre später vor dem Bundesverwaltungsgericht Recht. Da war Narr freilich schon an die Freie Universität Berlin gewechselt und die Stelle in Hannover war anderweitig besetzt worden.

Politisch bedingte Observierungen betrafen auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter. In meinem Forschungsprojekt „Personalinformationssysteme in deutschen Großunternehmen“<sup>11</sup> arbeitete damals eine sozialwissenschaftlich ausgebildete Marktforscherin mit. Im Jahr 1978 erschien eines Tages die Kriminalpolizei im Fakultätsgebäude und wollte diese Mitarbeiterin aus zunächst unbekannten Gründen verhören. Wie sich später herausstellte, war sie im Verdacht, heimlich ein verdächtiges Leben zu führen, weil der Stromverbrauch in ihrer Mansardenwohnung in Hamburg weit unter dem Durchschnittsverbrauch pro Quadratmeter Wohnfläche lag. Dieses isolierte Kriterium galt damals als Anhaltspunkt für potenziell umtriebige Gefährlichkeit. Die Stromverbrauchsdaten hatte sich die Kriminalpolizei von den Hamburger Elektrizitätswerken (HEW) besorgt. Datenschutz war damals noch kaum ein Thema. Dass die Mitarbeiterin verheiratet war, südlich von Hannover wohnte und deshalb ihre Mansardenwohnung im Haus ihrer Eltern in Hamburg nur selten benutzte, war der Kriminalpolizei nicht bekannt. Diese Form der „Rasterfahndung“ hatte der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes, Herold, entwickelt, dem die Anwendung dieser Praxis dann aber zum Verhängnis wurde. Im Vergleich mit den diskreten, mehrdimensional und virtuell durchgeführten elektronischen Fahndungsverfahren von heute wirkt die Rasterfahndung von damals geradezu archaisch.

---

<sup>11</sup> Kilian, Personalinformationssysteme in Deutschen Großunternehmen, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1982.

Ich selbst wurde bei meiner Einstellung wohl auch als verdächtig eingestuft, nicht wegen der Teilnahme an Demos, sondern wegen meiner Zeit als Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt a.M. bei Rudolf Wiethölter. Wer damals aus Frankfurt a.M. kam, der Hochburg der Studentenrevolte von 1968, und mehrere Jahre bei Wiethölter, der als ihr akademischer Wortführer galt, gearbeitet und sich sogar bei ihm habilitiert hatte, musste doch selbst wohl als radikal einzustufen sein. Dabei hatte ich meinen Wohnsitz nur einmal gewechselt, für Wiethölter hauptsächlich an einem Erbrechts-Kommentar gearbeitet und mit dem Thema „Juristische Entscheidung und Elektronische Datenverarbeitung“ im Jahre 1973 eine Habilitationsschrift abgeschlossen, die keine Schnittmenge mit Wiethölters politischer Theorie des Rechts hatte. Dennoch musste ich auf Verlangen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag mein Schriftenverzeichnis vorlegen, das dann als Landtagsdrucksache erschien. Ich erhielt unerwartet Schützenhilfe von dem sozialdemokratischen Parteistrategen und Minister v. Oertzen, den ich nicht kannte, der mich aber im Landtag als „Freund“ bezeichnete, obwohl er wahrscheinlich nicht viel Gedankengut in meinen Schriften entdecken konnte, das ihn inhaltlich interessierte.<sup>12</sup>

### 3. Lehre und Forschung in den Anfangsjahren

Alle neu berufenen Professoren wurden mit einem Lehrplan konfrontiert, der für eine juristische Fakultät ungewöhnliche Bezeichnungen enthielt. Damit sollten bereits plakativ die Einbeziehung der Sozialwissenschaften und eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis gekennzeichnet werden. Im Zivilrecht lauteten die Kursüberschriften beispielsweise „Status und Teilhabe, Freiheit und Eigentum/Grundlagen des Privatrechts“, „Austausch von Gütern und Leistungen/Vertragsrecht“, „Risiko, Schaden und Ausgleich/Deliktsrecht“ oder „Person und Vermögen/Erbrecht“, im Strafrecht „abweichendes Verhalten/Strafrecht/Kriminologie“. Es lag nun an den Lehrpersonen, wie sie den interdisziplinären Anspruch erfüllten.

Für einen Zivilrechtler war dies relativ einfach, gab es doch beispielsweise genügend sozialwissenschaftliche Studien über außerjuristische Umstände eines Vertrages, über Verhaltenserwartungen der Interaktionspartner, über die Reziprozität der Erwartungen, ja sogar über „Erwartungserwar-

---

12 Siehe auch „von Oertzens wilde Gäule“, H.A.Z. vom 21.2.1977.

tungen“ (Luhmann).<sup>13</sup> Man konnte in der Eingangsveranstaltung Rollenspiele über einen Kaufvertrag durchführen oder die juristischen Auslegungsmethoden nicht nur darlegen, sondern ihre Funktion als gleichrangige Techniken zur Begründung von Ergebnissen analysieren und dabei auf Monografien gestandener Juristen wie Josef Esser („Vorverständnis und Methodenwahl“) oder Bernd Rüthers („Die unbegrenzte Auslegung“) zurückgreifen.

Auch im Wirtschaftsrecht war es für Juristen leicht möglich, ökonomische Theorien einzubeziehen, wie es an großen juristischen Fakultäten in den USA und Kanada üblich ist.<sup>14</sup> Aufgrund der Berufung von Christian Kirchner an unsere Fakultät hatten wir etwas später sogar den ökonomisch und juristisch wohl qualifiziertesten deutschen Vertreter der ökonomischen Analyse des Rechts für Hannover gewinnen können.<sup>15</sup>

Verfassungsrecht und Politologie ließen sich ebenfalls leicht verknüpfen, etwa durch Analysen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Im Strafrecht trug die kriminologische Theorie über „abweichendes Verhalten“ („deviant behavior“) Früchte. Straftaten konnten als Abweichungen von „normalem“ Verhalten thematisiert werden, ohne die Rechtsdogmatik zu vernachlässigen.

In anderen juristischen Fächern waren sozialwissenschaftliche Bezüge schwieriger herzustellen, etwa im Bereich des geistigen Eigentums. Fast überall gab es aber empirisches Material, das man auch unter juristischen Gesichtspunkten auswerten und einbeziehen konnte, wenn man nur wollte. Es kam auf das individuelle Interesse und die Begeisterungsfähigkeit der Lehrenden an.

Eine Möglichkeit zur interdisziplinären Kooperation zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern bot sich auch durch „Teamteaching“ in Lehrveranstaltungen an, etwa im Rahmen von Wettbewerbsrecht/Wettbewerbstheorie. Zum Teamteaching kam es allerdings relativ selten, weil sich die notwendigen inhaltlichen Vorabsprachen als zeitaufwendig herausstellten und das Teamteaching nur zur Hälfte auf das jeweilige Lehrdeputat ange rechnet wurde. Es hatte aber viele positive Effekte für alle Beteiligten.

Die Sozialwissenschaftler in der juristischen Reformfakultät befanden sich in einer schwierigeren Position. Sie waren in einer für sie fachfremden

---

13 Kilian, Rechtssoziologische und rechtstheoretische Aspekte des Vertragsabschlusses, in: Broda (Hrsg.), FS Wassermann (Fn. 8), S. 715.

14 Beispielhaft: Posner, Economic Analysis of Law, 2nd ed., Chicago 1977; Mackaay, Economics of Information and Law, Dordrecht 1982.

15 1984-1993, danach Humboldt-Universität Berlin.

Fakultät tätig. Die Unterstützung der juristischen Ausbildung durch sie verlief entsprechend heterogen. Einige Sozialwissenschaftler hatten Vorbehalte, sich in der Lehre dem Ziel einer juristischen Ausbildung unterzuordnen, die bessere Juristen hervorbringen sollte. Manche verharrten eher in ihrem sozialwissenschaftlichen Spezialgebiet und überließen es weitgehend den Studierenden, die konkreten juristischen Zusammenhänge herzustellen. Das führte im Laufe der Zeit dazu, dass sich Studenten entweder ganz vom Jurastudium abwandten und zu einem sozialwissenschaftlichen Fach als Hauptfach wechselten oder lediglich die sozialwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen besuchten. Ferner bemerkten die Studenten nach gewisser Zeit, dass man das juristische Reformstudium in Hannover auch ohne oder mit wenig sozialwissenschaftlichen Zusatzkenntnissen erfolgreich abschließen konnte. Deshalb brachte auch die Verlegung sozialwissenschaftlicher Wahlveranstaltungen an den Anfang des Jurastudiums kaum eine Verbesserung der Situation.

Als dann die ersten Studenten des Reformstudienganges das Zweite Staatsexamen ablegten, trat ein schwer überwindbares Problem zu Tage: Die sozialwissenschaftlichen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät wurden nicht als Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung zugelassen.<sup>16</sup> Die entsprechende Entscheidung des OVG Lüneburg schwächte die Beteiligung der Sozialwissenschaften an der Reformausbildung insgesamt erheblich und deckte einen inkonsequenteren Strukturfehler dieser Reformausbildung auf. Ein Hochschullehrer ohne Prüfungsberechtigung ist wie ein Pilot ohne Fluglizenzen.

Im Tableau der Personalstellen für die Reformfakultät waren auch drei Lehrstühle für Didaktik vorgesehen. Von diesen Lehrstühlen wurden aber nur zwei besetzt; der dritte wurde umgewidmet, nachdem Dr. Düwel den Ruf darauf abgelehnt hatte.<sup>17</sup> Mit den Lehrstühlen für Didaktik war ursprünglich eine Perpetuierung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Zielen einer modernen sozialwissenschaftlich informierten juristischen Ausbildung beabsichtigt. Praktische Auswirkungen auf die Reformausbildung in Hannover hatten sie allerdings nicht. Insbesondere gab es vor Ort keine konkreten Einflussnahmen auf Lehrinhalte, was wegen der Grundrechtsgarantie der Freiheit der Wissenschaft auch nicht durchsetzbar gewesen wäre.

---

16 Eine Ausnahme bestand für Herrn Kollegen Hans Albrecht Hesse, der Volljurist und habilitierter Soziologe war.

17 Er wurde Senatsrat in Hamburg.

#### 4. Verwaltungsaspekte der Reformausbildung

Da für die Einstufige Juristenausbildung in Hannover ein numerus clausus von 80 Studenten pro Semester galt, konnte unter den Bewerbern ausgewählt werden. Soweit diese bis zum Zweiten Staatsexamen durchhielten, gingen daraus gut qualifizierte Juristen hervor, wie sich an den Karrieren mehrerer Hochschulprofessoren, Richter an oberen Gerichten, Verwaltungsbeamter, Manager, Rechtsanwälte und Notare nachverfolgen lässt. Beamten unter ihnen ist die Anrechnung der Zeiten der Pflichtpraktika in der Einstufigen Juristenausbildung als ruhegehaltsfähige Vordienstzeit sicher, wie wir erst jetzt nach einer Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahre 2023 wissen.<sup>18</sup>

Eine Bundesevaluation aller einphasigen Reformstudiengänge hatte die Justizministerkonferenz zwar eingeleitet,<sup>19</sup> die Befragungen und Bewertungen einiger Reformfakultäten wurden aber auf Druck sehr großer juristischer Fakultäten, die den personellen Aufwand und die Zielrichtung für eine Reform scheut, und aus allgemeinen politischen Gründen abgebrochen, ohne dass ein abschließender Bericht erstellt wurde. Zu einer Abfrage der Ergebnisse in Hannover kam es erst gar nicht.

Nicht thematisiert wurde auch die Frage der Ausbildungskosten. Es wäre interessant gewesen, den höheren Personalaufwand der Einstufenausbildung den Kosteneinsparungen gegenüberzustellen, die aufgrund der erheblichen zeitlichen Verkürzung der juristischen Ausbildung entstanden waren.

Die Aufhebung der Reformklausel im Deutschen Richtergesetz wurde sehr einseitig wie folgt begründet:

“Beendigung der Experimentierphase ohne Änderung der herkömmlichen Ausbildung. Dies ist im Hinblick auf den Wert der während der Experimentierphase gewonnenen Erkenntnisse nicht vertretbar.“<sup>20</sup>

Studenten, die bis zum 15.9.1985 ihr Reformstudium begonnen hatten, konnten dieses auch noch abschließen. Die Reformausbildung lief ab 1986 parallel zur traditionellen Juristenausbildung weiter und endete in Hannover im Wesentlichen im Jahr 1992.

---

18 OVG Lüneburg, Urteil vom 7.2.2023, ECLI:DE:OVGNI:2023:02075LC130.21.00.

19 Enck, Die „Bundesevaluation“ aller einphasigen Jura-Studiengänge, in: Hellstern/Wollmann (Hrsg.), Experimentelle Politik – Reformstrophfeuer oder Lernstrategie, Opladen 1983, S. 358-370.

20 Deutscher Bundestag, Drs. 10/1108 vom 12.3.1984, S. 2.

## 5. Rückbau der Reformfakultät in eine traditionelle juristische Fakultät

Sämtliche Planstellen für Sozialwissenschaftler an der Reformfakultät wurden nach Beendigung des Reformprojekts bei Freiwerden entweder gestrichen oder umgewidmet. Der Planstellenbestand für juristische Hochschullehrer reduzierte sich dadurch auf die durchschnittliche Zahl einer mittelgroßen Fakultät.

Aufschlussreich war das Interesse klassischer Juristenfakultäten an Hochschullehrern, die an dem Reformmodell in Hannover mitwirkten. Trotz der damals noch bestehenden mehrjährigen Berufungssperre nach Annahme eines Rufs wurden allein von der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt a.M. vor dem Jahrhundertwechsel vier Professoren des Zivilrechts, zwei des Öffentlichen Rechts (einer wurde dort von 2001-2008 Präsident) und ein Strafrechtler aus Hannover „abgeworben“.

Nicht wenige Kollegen haben recht früh und auch später die Juristische Fakultät in Hannover als Sprungbrett für ihre weitere Karriere nutzen können, und zwar bevorzugt in Richtung Süddeutschland: Heidelberg, Karlsruhe (BGH, BVerfG), Mainz, München, Tübingen, Würzburg. In die umgekehrte Richtung hat es ganz überwiegend junge Kollegen verschlagen. Darin spiegelt sich wohl auch das Einkommensniveau der Professoren wider, das offensichtlich eine Relation zur Topografie Deutschlands aufzuweisen scheint.

## 6. Gesamteinschätzung

Ob die sozialwissenschaftliche Verknüpfung der juristischen Ausbildung nur ein „Reformstrohfeuer“<sup>21</sup> oder eine „Episode“<sup>22</sup> war, sei dahingestellt. Die Perspektive einer sozialwissenschaftlich reflektierten Vertiefung des Jurastudiums ist und bleibt wertvoll, weil sie eine Plattform für die Sicht von außen auf das Recht und seine Wirkungsweise bietet und Veränderungsprozesse besser zu erkennen und beurteilen hilft. Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Analysen und Bewertungen standen jedenfalls zeitbezogen als interdisziplinäre Aspekte bei der Reformfakultät in Hannover im Vordergrund.

Ein Strukturproblem unserer Reformfakultät ergab sich allerdings aus der undefinierten Bedeutung der sozialwissenschaftlichen Inhalte für die

---

21 *Enck*, Bundesevaluation (Fn. 19).

22 *Hoffmann-Riem*, Eine Episode: Die einstufige Juristenausbildung in Hamburg, in: Repgen/Jeßberger/Kotzur (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, Tübingen 2019, S. 457.

Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie aus dem Verbot der Bestellung von Sozialwissenschaftlern als Prüfer des Landesjustizprüfungsamts. Solange ein solches Verbot gilt, wird die Vermittlung sozialwissenschaftlicher Inhalte in einer juristischen Fakultät faktisch nur durch doppelt qualifizierte Sozialwissenschaftler oder Juristen sinnvoll sein.

Die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Inhalte in ein Jurastudium verspricht nur dann Erfolg, wenn die sozialwissenschaftlichen Zusammenhänge nicht isoliert, sondern im Rahmen juristischer Fragestellungen behandelt werden und die Vorteilhaftigkeit einer interdisziplinären Vorgehensweise für die Jurastudenten erkennbar wird. Ein positives Beispiel dafür war die spätere Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Institut Niedersachsen, dessen früherer Leiter Christian Pfeiffer (später Justizminister in Niedersachsen) längere Zeit auch als Professor an der Fakultät tätig war.

Eine interdisziplinär gestaltete Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern ist auch außerhalb der juristischen Ausbildung durch eine perspektivische Erweiterung sozialwissenschaftlicher Ausbildungsgänge durch juristische Inhalte denkbar. Das zeigt der seit dem Jahre 2010 am Institut für Soziologie der Leibniz Universität durchgeführte Masterstudiengang „Wissenschaft und Gesellschaft“, in den zwei Lehrstühle unserer Fakultät im Zentrum für Ethik und Recht eingebunden sind.

## 7. Alternative Modernisierungen der Juristenausbildung

Die Anfang der siebziger Jahre im Zentrum stehenden Sozialwissenschaften bilden nicht die einzige Option für eine interdisziplinäre Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Vor 50 Jahren begann auch die effektive Computernutzung, was schon damals Erwartungen bei einigen jüngeren Rechtswissenschaftlern weckte. Das theoretische Fundament in Deutschland wurde dafür in dem interdisziplinären DFG-Forschungsprojekt „Analyse der juristischen Sprache“ am damaligen Deutschen Rechenzentrum in Darmstadt geschaffen, das sich mit der logischen Struktur von Normensystemen, mit Paraphrasen juristischer Texte oder mit Rechtstheorie und Linguistik befasste. An dem Forschungsprojekt nahmen neben Juristen auch Philosophen, Linguisten und Ingenieure teil.<sup>23</sup> Schon im

---

23 Drei Bände Referate und Protokolle wurden von Rave/Brinckmann/Grimmer, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Analyse der Juristischen Sprache“, in den Jahren 1971 und 1974 veröffentlicht.

Jahre 1978 fasste der Deutsche Juristische Fakultätentag den einstimmigen Beschluss, Lehrveranstaltungen zur Rechtsinformatik an allen juristischen Fakultäten anzubieten, an einigen Fakultäten sogar schwerpunktmäßig.<sup>24</sup> Dieser Beschluss blieb aber weitgehend folgenlos, weil keine zusätzlichen Mittel und Stellen zur Verfügung gestellt wurden.

Heute müssen sich die meisten Juristen mit den technologischen Voraussetzungen und Folgen der digitalen Transformation des Rechtssystems befassen. Wer als Jurist nicht über Grundkenntnisse in einer Programmiersprache verfügt, nichts über die Funktion eines Algorithmus oder über die Struktur der sogenannten Künstlichen Intelligenz weiß, wird es künftig schwer haben, als Jurist beratend, gestaltend oder entscheidend an der neuen industriellen Revolution mitzuwirken. Wer neue Grundstrukturen des Rechtssystems nicht versteht,<sup>25</sup> muss sich dann darauf beschränken, auf der rechtsdogmatischen Oberfläche der Probleme mitzuschwimmen.

Der besonderen Offenheit der Juristischen Fakultät und der Universität in Hannover gegenüber Reformen in der juristischen Ausbildung ist es wohl auch zu verdanken, dass hier bereits seit dem Jahre 1975 Lehrveranstaltungen für Rechtsinformatik, seit dem Jahre 1978 sogar mit Verankerung in der Niedersächsischen Landesjustizprüfungsordnung (insoweit nur für Hannover), angeboten werden konnten, und dass eine Forschungsstelle für Rechtsinformatik im Jahre 1978 entstand, die im Jahr 1983 in das Institut für Rechtsinformatik (IRI) umgewandelt wurde.<sup>26</sup>

Auch eine stärkere Betonung der Anwaltperspektive wird an der Juristischen Fakultät in Hannover von Anfang an besonders gepflegt. Von den rund 30 Lehrbeauftragten waren während der Reformausbildung viele als Rechtsanwälte tätig. Die meisten Absolventen einer rechtswissenschaftlichen Ausbildung ergreifen ja auch schließlich den Beruf des Rechtsanwalts. Seit Jahrzehnten führt Christian Wolf an unserer Fakultät nach US-amerikanischem Vorbild sogenannte „Moot Courts“ in einem hochtechnisierten, als Gerichtssaal eingerichtetem besonderen Raum unter realen Bedingungen

---

24 Deutscher Juristen-Fakultätentag, JuS 1978, 867.

25 Ein Beispiel im Zivilrecht für die Notwendigkeit einer Vertiefung informationstechnischer und juristischer Zusammenhänge bieten etwa die §§ 327a bis 327u BGB über den Kauf digitaler Inhalte mit personenbezogenen Daten als Gegenleistung. In diesem Kontext wären auch soziologische und ökonomische Analysen aufschlussreich.

26 Erlass des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 6.6.1983 – 1012 – 152 – 4 – 15. Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen bezeichnete das IRI im Jahre 2002 als „Juwel des Fachbereichs Rechtswissenschaften“ (Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen – Rechtswissenschaften – Ergebnisse und Empfehlungen, Hannover 2002, S. 39).

durch. Die entsprechend trainierten studentischen Teams aus Hannover belegen seit vielen Jahren Spitzenplätze unter den jeweils mehreren Hundert Teams anderer juristischer Fakultäten bei internationalen Wettbewerben.

Darüber hinaus erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des EU-LISP-Programms<sup>27</sup> die von allen deutschen Rechtsanwaltskammern anerkannte theoretische Ausbildung für die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für IT-Recht“.

Als Zeichen der bleibenden Aktualität der Notwendigkeit eines ständigen Reformbedarfs der juristischen Ausbildung mag man in der heutigen Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover die Zusatzangebote zur klassischen Ausbildung erkennen: das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium ADVO-Z, den LL.M.-Studiengang Europäische Rechtspraxis, den LL.B.-Studiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums sowie den postgradualen LL.M.-Studiengang „European Legal Informatics Study Programme“ (EULISP). Derzeit wird der 30. EULISP-Jahrgangskurs durchgeführt (EULISP XXX). Seit dem Jahr 2000 wurden im Rahmen dieses Programms über 500 akademische LL.M.-Grade verliehen, davon über 50 LL.M.-Grade als „double degree“ in Kooperation mit der Universität Oslo.

## 8. Schlussbemerkung

Die Akteure der Juristischen Reformfakultät von 1974 leben nicht mehr oder sind müde geworden. Als aufmerksamer Beobachter seit Anbeginn kann man aber feststellen, dass sich die heutige Juristische Fakultät in Hannover ihre Reformoffenheit bewahrt hat. Sie widmet sich mit gutem Erfolg der traditionellen juristischen Ausbildung und integriert mit freiwilligen Zusatzprogrammen interdisziplinäre Inhalte und moderne Techniken in diese.

Strukturelle Reformen in der juristischen Ausbildung als Folge zeitgebundener theoretischer Strömungen sollte man sehr behutsam durchführen und eher als einen dem Recht immanenten Prozess der Reflexion gesellschaftlicher und technologischer Veränderungen verwirklichen. Für diesen Weg wünsche ich der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover alles Gute für die weitere Entwicklung.

---

<sup>27</sup> [www.eulisp.de](http://www.eulisp.de).